

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Beckum an die im Rat vertretenen Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder -Zuwendungsrichtlinien-

Die Stadt Beckum gewährt den Fraktionen und Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören (fraktionslose Ratsmitglieder) gemäß § 56 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel Zuwendungen. Der Rat hat am 13. März 2008 folgende Zuwendungsrichtlinien beschlossen:

1 Zuwendungen an Fraktionen

1.1 Anmietung von Räumen

Zur Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten) für die Errichtung einer Fraktionsgeschäftsstelle oder die dauernde oder bedarfsweise Durchführung von Fraktionssitzungen werden folgende monatliche Beträge gezahlt:

- 75,00 Euro pauschal
- 20,00 Euro je Fraktionsmitglied

Die Zahlung der Zuwendung entfällt, sofern verwaltungsseitig kostenlos geeignete Räume im Einvernehmen mit der jeweiligen Fraktion zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Geschäftsausgaben

Zur Deckung der Geschäftsausgaben für die laufende Fraktionsarbeit werden folgende monatliche Beträge gezahlt:

- 75,00 Euro pauschal
- 12,50 Euro je Fraktionsmitglied

1.3 Auswärtige Fraktionssitzungen

Für die Durchführung von auswärtigen Fraktionssitzungen (Klausurtagungen) außerhalb des Stadtgebietes werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit folgenden Maßgaben Zuwendungen gewährt:

1.3.1 Rahmenbedingungen

- Anlass kann nur die Beratung des Haushaltsplanentwurfs oder die Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen sein.
- Einmal pro Jahr ist eine auswärtige Fraktionssitzung zuwendungsfähig. Sie gilt als Fraktionssitzung im Sinne von § 9 der Hauptsatzung der Stadt Beckum.
- Eine Dauer von 2 Tagen einschließlich Übernachtung ist zuwendungsfähig.

1.3.2 Abrechnung

- Fahrtkosten werden für maximal 200 Kilometer, jeweils für die Hin- und Rückreise, jedoch nur innerhalb von Deutschland erstattet.
- Übernachtungskosten werden nur bis zu 50,00 Euro pro Nacht anerkannt (die Berechnung der Reisekostenvergütung erfolgt gemäß § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse - Entschädigungsverordnung-).
- Für die Abrechnung sind folgende Angaben schriftlich beim Ratsbüro einzureichen:
 - 1 Ort und Datum der Fraktionssitzung,
 - 2 die Namen der teilnehmenden Fraktionsmitglieder, Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner,
 - 3 Beginn und Ende der Fraktionssitzung.
- Die Reisekosten sind von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter Verwendung des vom Ratsbüro vorgehaltenen Vordrucks einzeln abzurechnen.

2 Art und Höhe der Zuwendungen für fraktionslose Ratsmitglieder

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören (fraktionslose Ratsmitglieder), erhalten eine vergleichbare Ausstattung mit Kommunikationsmitteln, wie eine Fraktion. Zur Deckung von

laufenden Ausgaben für Sach- und Kommunikationsmittel erhalten sie zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 22,50 €.

3 Nutzung der Fraktionsgeschäftsstellen durch die jeweilige Gliederung der Partei- oder Wählergruppe

Die Nutzung ihrer Fraktionsgeschäftsstelle durch die jeweilige Gliederung der Partei- oder Wählergruppe regelt jede Fraktion in ihrem Ermessen. Es ist eine angemessene Nutzungsent-schädigung zu vereinbaren.

4 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der mit diesen Richtlinien zur Verfügung gestellten Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Die Zuwendungen für die Durchführung auswärtiger Frakti-onssitzungen nach Nummer 1.3 sind hierin nicht aufzuführen. Eine Nutzungsent-schädigung im Sinne von Nummer 3 ist als Einnahme aufzuführen. Der Verwendungsnachweis ist nach Ab-lauf des Kalenderjahres bis zum 1. April des laufenden Jahres dem Bürgermeister der Stadt Beckum unaufgefordert vorzulegen. Vordrucke für die Verwendungsnachweise der Fraktionen und der fraktionslosen Ratsmitglieder werden vom Ratsbüro vorgehalten.

5 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien vom 5. September 2001 außer Kraft.